	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0645/2016-2021	**Vorlagenbearbeitung:** Gero Wilhelmi
Aktenzeichen: FD III/1/GF/5551-07	**Federführung:** Fachdienst III/1	**Datum:** 17.10.2018

Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Forst- und Holzkontor Rheingau-Taunus„ zur gemeinsamen Holzvermarktung der Rheingau-Taunus-Kommunen

Beratungsfolge	**Behandlung**
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Bau-, Umwelt- und Sozialausschuss	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stellt fest:

1.) Durch kartellrechtliche Entscheidungen ist es dem bisherigen Dienstleister Hessen Forst ab 01.01.2019 nicht mehr erlaubt, Holz aus kommunalen Forstbetrieben zu vermarkten. Die Kommunen sind gezwungen, eigene Strukturen aufzubauen.

2.) Für die Lösung dieser neuen Aufgabe und die sachgerechten Betreuung der großen kommunalen Forstbetriebe der Region sowie den wirtschaftlichen Erfolg ist von größter Bedeutung, dass mindestens ca. 150.000 Festmeter zu vermarktendes Holz gebündelt werden und in enger, vertrauensvoller und zielgerichteter interkommunaler Zusammenarbeit Synergien zwingend herbeizuführen sind.
Daher spricht sich die Gemeindevertretung dafür aus, sich für die Sicherstellung der Holzvermarktung und Schaffung von Betreuungsoptionen in der Region Rheingau-Taunus im Rahmen einer gemeinsamen Organisation auszusprechen und diese anzugehen.

Die Gemeindevertretung beschließt:

3.) Gründung und Beteiligung an einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR):
Die Gemeinde Niedernhausen organisiert sich zur Bündelung der kommunalen Holzvermarktung mit weiteren beitrittswilligen Kommunen des Rheingau-Taunus Kreises in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) mit dem Ziel, eine Holzmenge von ca. 150.000 Festmetern (fm) zu bündeln und mit dieser Menge und eigener Organisation als relevanter Marktpartner auftreten zu können.
Die Gemeinde Niedernhausen beteiligt sich an der AöR auf Basis der Anzahl der beitrittswilligen Kommunen der Region Rheingau-Taunus **auf Grundlage des als**

Anlage beigefügten Satzungsentwurfs der AöR „Forst- und Holzkontor Rheingau-Taunus“.
Nach erfolgter Beschlussfassung in allen Parlamenten und dem damit bekannten Feststehen, welche Kommunen sich beteiligen, wird die Gründung der AöR durch Satzungsbeschluss endgültig vorbereitend festgestellt.

4.) Fördermöglichkeiten sind zu eruieren und stringent auszuschöpfen.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung:

Teilhaushalt:
Sachkonto / I-Nr.:
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

Wegen eines Kartellverfahrens bzw. gerichtlichen Kartellentscheidung haben sich Änderung im Holzverkauf und der Betreuung in Kommunalwäldern ergeben. Bisher sind alle kommunalen Forstbetriebe der Region von Hessen Forst als Dienstleister beförstert. Mit diesem „Rundum-Sorglos-Paket“ sind die meisten Städte und Gemeinden ja auch sehr zufrieden.

Durch ein Urteil des BGH vom 12.6.18 und durch Erlass der Forstabteilung des Hess. Umweltministeriums vom 15.6. sowie 24.8.18 wird die Auffassung des Bundeskartellamts bestätigt. Demnach wird ab dem 1.1.2019 das kommunale Holz nicht mehr von Hessen Forst verkauft werden dürfen. Auf die Verwaltungsmitteilungen VM/0124/2016-2021 und VM/0135/2016-2021 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die forstliche Dienstleistung bis zum Holzverkauf kann dem Vernehmen nach bei Hessen Forst bleiben.

Als Ergebnis der Sachlage bleibt festzuhalten, dass es erheblichen Handlungsbedarf, zumindest in Bezug auf den Holzverkauf gibt, um nicht Gefahr zu laufen, ab Beginn des nächsten Jahres das Holz aus dem Gemeindewald nicht mehr verkaufen zu können und damit erhebliche Einnahmeverluste in den Haushalten zu verzeichnen.

Die Bürgermeister haben sich mit der Thematik intensiv beschäftigt. Es fanden Beratungen und Abstimmungen mit der Forstabteilung des Umweltministeriums, mit dem Hess. Waldbesitzerverband und dem Hess. Städte- und Gemeindebund statt.

In Abstimmung zwischen den Bürgermeisterkollegen ist für den Rheingau-Taunus und, auf Wunsch aus dem Idsteiner Land, auch für unsere drei „Anrainer“ (siehe Anlage 2) der Beschlussvorschlag und der Satzungsentwurf für ein evtl. weiteres, gemeinsames Vorgehen entstanden, der nachfolgend nochmals dargestellt wird:

- Gründung einer forstlichen Organisation zur Holzvermarktung: Diese muss zum einen so groß sein, dass eine ausreichende Holzmenge gebündelt wird, um als Marktpartner wahrgenommen zu werden. Sie muss auf der anderen Seite aber noch handhabbar sein, auch kommunalpolitisch. Es wird von einer Mindestmenge von 150.000 Festmeter (fm) ausgegangen. Dies wäre laut unseren Erhebungen (siehe anhängende

Tabelle) im RTK leicht erreichbar.
Eine vom Land Hessen vorgeschlagene Einheit würde 84 Kommunen umfassen und erscheint deshalb nicht handhabbar bzw. würden die notwendigen Beschlussfassungen bis Ende des Jahres nicht zu erwarten sein.

- **Konkret wird die Gründung einer Holzverkaufsorganisation mit der Option auch forstliche Dienstleistungen anzubieten in der Rechtsform einer AöR vorgeschlagen (siehe dazu den beigefügte Satzungsentwurf)**.
  Eine Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) auf Grundlage des Bundeswaldgesetzes i. V. m. dem Hess. Waldgesetz wäre wünschenswert gewesen, da es hierfür klare forstrechtliche Rahmen und Festlegungen gibt. Diese Option scheidet aber aus, da das Gebot durch die großen kommunalen Forstbetriebe unserer Region nicht zu erfüllen ist, dass mit einer FBG kleinstrukturierte Besitzverhältnisse zu überwinden sind.

  Ebenfalls nicht umsetzbar ist die Gründung einer Forstwirtschaftlichen Vereinigung auf Grundlage des Bundeswaldgesetzes, da hier zwingend die Beteiligung von Privatwaldbesitzern vorgesehen ist. Dies würde zu vergaberechtlichen Problemen führen, die z.B. den HSGB veranlassen, von einer Zusammenarbeit mit Privatwaldbesitzern aus rechtlichen Gründen dringend abzuraten.

  Eine GmbH erschien den Bürgermeistern nicht ausreichend, dem öffentlich rechtlichen Auftrag zu entsprechen, der der Bewirtschaftung und Pflege öffentlicher Wälder zugrunde liegt. Des Weiteren wird, auch seitens des HSGB, ein Konflikt mit dem Verbot wirtschaftlicher Betätigung (§ 121 HGO) gesehen. Dies trifft in Ansätzen auch auf die Genossenschaft zu.

- Die vorgeschlagene AöR-Satzung ermöglicht durch ihre Zweckbeschreibung ein modulhaftes Angebot, einmal nur Holzverkauf (zum Beispiel für die, die bei Hessen Forst bleiben wollen, oder eigene kommunale Förster beschäftigen wollen), zum anderen zum Holzverkauf auch die Dienstleistung für die Beförsterung.

  Der Satzungsentwurf folgt rechtlich weitgehend der gültigen Satzung der „Erneuerbaren Energien Rheingau-Taunus AöR“, da diese vielen RTK-Kommunen geläufig ist, rechtlich durchgeprüft und in einem intensiven Abstimmungsprozess zustande gekommen ist, inhaltlich folgt der Entwurf der Satzung der FBG Rhein Main/Rüsselsheim, die aktuell im Einvernehmen mit der Oberen Forstbehörde/RP fachlich korrekt abgestimmt wurde.

- Das Forst- und Holzkontor AöR würde eigenes Personal beschäftigen oder Dienstleistungen ausschreiben, Büroräume und Fahrzeuge und entsprechenden Ausstattung vorhalten. Es wird von einem bevollmächtigten Geschäftsführer, zwei forstlich oder holzwirtschaftlich ausgebildeten Mitarbeitern und zwei Verwaltungsmitarbeitern ausgegangen. Die Kosten für solch ein Vorgehen werden auf ca. 375.000,00 € je Jahr geschätzt. Finanziert wird diese Aufwendung durch Beiträge der beteiligten Kommunen je verkauften Festmeter, der derzeit in Höhe von 2,50 €/fm an Hessen Forst zu entrichten ist und ab 1.1.2019 entfällt. Nach derzeitigem Planungsstand würden für die Kommunen keine Mehrkosten entstehen.

  In der Gründungsphase sollen vom Land angekündigte Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden.

Wilhelmi
Technischer Angestellter

Anlagen:

Satzungsentwurf
Tabelle zur Übersicht der Waldflächen und Holzmengen
Tabelle HSGB zur Übersicht der Rechtsformen